

Nr. 482D

30.10.2015

BOFAXE



Konsequenzen aus der Bombardierung des MSF-Krankenhauses in Kundus?

Autor / Nachfragen

Tobias Ackermann
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter, IFHV, Ruhr-
Universität Bochum
und
Benedikt Behlert
Studentische Hilfskraft,
IFHV, Ruhr-Universität
Bochum

Nachfragen:
Tobias.Ackermann
@rub.de
Benedikt.Behlert@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Dieses Bofax bespricht die Möglichkeit unabhängiger Untersuchung und die Frage nach Ersatzansprüchen im Kontext des Angriffs auf das MSF-Krankenhaus in Kundus.

Quellen

https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/fact_finding_commission.pdf;
<http://www.ejiltalk.org/will-the-sleeping-beauty-awaken-the-kunduz-hospital-attack-and-the-international-humanitarian-fact-finding-commission/>

Am 3. Oktober wurde ein von *Médecins Sans Frontières* (MSF) geführtes Krankenhaus in Kundus (Afghanistan) Opfer eines US-amerikanischen Luftschlags. Mindestens 24 Menschen kamen ums Leben. Die Rechtswidrigkeit des Angriffs liegt nahe, kann aber abschließend noch nicht beurteilt werden (*Behlert*, Bofax Nr. 480E). Dieses Bofax konzentriert sich auf mögliche Reaktionen in Folge des Angriffs, namentlich auf die Möglichkeit einer **unabhängigen Sachaufklärung** und die Frage nach **Ersatzansprüchen der Opfer** gegen die USA. Mittlerweile haben die NATO, die USA und Afghanistan Untersuchungen des Angriffs angekündigt. Unklar ist insbesondere, ob die Bombardierung des Krankenhauses aus Versehen (so die USA) oder gar vorsätzlich erfolgte. Besonders MSF empfindet diese Art der Aufklärung jedoch nicht als ausreichend und hat eine unabhängige Untersuchung durch die Internationale humanitäre Ermittlungskommission (IHE) gefordert.

Die IHE ist ein seit 1991 bestehendes völkerrechtliches Organ, das seine Rechtsgrundlage in Art. 90 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP I) hat. Sie wird nur auf Anfrage tätig, die von jeder Vertragspartei des ZP I, die zusätzlich die Kommission formell anerkannt hat, gestellt werden kann. Bei Vorliegen einer Anfrage untersucht die IHE mutmaßliche schwere Verstöße gegen das ZP I und die Genfer Konventionen (Art. 90 II c) (i) ZP I). Sie kann zudem, sofern alle Konfliktparteien zustimmen, „in anderen Fällen“ tätig werden (Art. 90 II d) ZP I). Die IHE soll jeweils eine unparteiische Tatsachenfeststellung erstellen, auf deren Grundlage (unverbindliche) Empfehlungen ausgesprochen werden (Art. 90 V ZP I). Als Mechanismus zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts besitzt die IHE damit theoretisch großes Potential. Praktisch jedoch ist die Kommission bis heute noch nie tätig geworden. Sie wurde nicht zu Unrecht als „schlafende Schönheit“ bezeichnet (*Kalshoven*, HuV-I 2002, S. 213). Auch der aktuelle Fall scheint dies nicht zu ändern. Schon die Kompetenz der IHE für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in Afghanistan, in dem das ZP I nicht anwendbar ist, ist fraglich. Art. 90 II d) ZP I ließe sich jedoch durchaus so verstehen, dass mit „anderen Fällen“ auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte gemeint sind. Die Kommission selbst hat signalisiert, diesem Verständnis zu folgen. Jedenfalls ist aber die Zustimmung aller Konfliktparteien, einschließlich der USA und wohl auch der Taliban, notwendig. Schon die Zustimmung der USA, die nicht einmal Vertragspartei des ZP I sind, ist jedoch nicht zu erwarten.

Nicht nur die IHE ist generell auf Staaten zugeschnitten. Auch etwaige sekundäre Folgen eines Verstoßes des humanitären Völkerrechts betreffen nach (noch) herrschender Ansicht allein die Staaten. **Entschädigungsansprüche** für Opfer rechtswidriger militärischer Gewalt gewährt das humanitäre Völkerrecht nicht. Allein der jeweilige Heimatstaat kann ggf. einen Anspruch haben. Mittlerweile ist zwar eine Tendenz hin zu einer Individualberechtigung erkennbar – diese ist allerdings noch unterentwickelt. Daran ändern auch die von den USA versprochenen Geldleistungen an MSF nichts. Denn solche ergehen stets ohne Anerkennung einer juristischen Schuld.

Das **Resümee** ist damit ernüchternd. Das humanitäre Völkerrecht bietet Individuen weder eine Möglichkeit, fragwürdige Kampfhandlungen unabhängig untersuchen zu lassen, noch gewährt es ihnen ggf. Ersatzansprüche. Die Staaten scheinen nicht geneigt, hieran auf kurze Sicht etwas ändern zu wollen. Der „Dornröschenschlaf“ der IHE wird damit voraussichtlich nicht beendet. Zwar soll auf der 32. Internationalen Rotkreuz/Rothalbmond-Konferenz ein neues Compliance-System für das humanitäre Völkerrecht entwickelt werden. Ausgerechnet die Fragen der Tatsachenfeststellung und Kompensation werden im Vorfeld allerdings kontrovers diskutiert, ohne dass eine Einigung in Sicht ist. Abgesehen von völkerstrafrechtlichen Instrumenten bleibt daher vor allem der öffentliche, politische Druck, der dem humanitären Völkerrecht Zähne verleihen kann. Die von den USA angekündigten Untersuchungen und Entschädigungszahlungen zeigen, dass dies keinesfalls fruchtlos bleiben muss.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.